



aurum
loft

Kooperationsvertrag

zwischen **dem »Auftraggeber«**

aurum loft gmbh
Am Eichert 7, 86633 Neuburg a. d. Donau
vertreten durch die Geschäftsführerinnen
Frau Claudia Heindl und Frau Liza Heindl

sowie dem **»Auftragnehmer«**

Firma / Studio

Name

Adresse

Telefon

E-Mail

Geburtsdatum



aurum loft

§ 1 Vertragspartner

- (1) Der Auftragnehmer beginnt ab _____ eine freiberufliche Tätigkeit als nebenberuflicher selbstständiger Übungsleiter für den Auftraggeber mit folgender Aufgabenstellung: Abhaltung & Leitung von Yoga-, Sport-, Fitness-, Bewegungskursen oder Workshops zur Förderung der mentalen, physischen & körperlichen Gesundheit.
- (2) Der Auftragnehmer versichert, zur Ausübung der Tätigkeit im Besitz einer gültigen Lizenz zu sein und wird Sorge dafür tragen, dass für die Dauer dieses Vertrags die Lizenz/Qualifikation gültig bleibt. Sofern der Auftragnehmer Kurse und Veranstaltungen mit Kindern und/oder Jugendlichen abhält, versichert der Auftragnehmer, dass er zur Abhaltung befähigt ist, er über die entsprechenden Präventionsschulungen und Lizenzen verfügt und kein gesetzliches oder richterliches Verbot für den Auftragnehmer zur Arbeit mit Kindern und/oder Jugendlichen besteht. Des Weiteren versichert der Auftragnehmer über den gesamten Tätigkeitszeitraum über einen ausreichenden Versicherungsschutz zu verfügen, insbesondere Haftpflichtversicherung inklusive Schlüsselversicherung, Krankenversicherung und Unfallversicherung.

§ 2 Rechtsstellung des Vertragspartners

- (1) Der Auftragnehmer hat die übertragene Tätigkeit für den Auftraggeber selbstständig und eigenverantwortlich auszuüben.
- (2) Der Auftragnehmer führt die im Rahmen dieses Vertrags erteilten Aufträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Übungsleiters in eigener unternehmerischer Verantwortung aus. Dabei hat der Auftragnehmer zugleich auch die Interessen des Auftraggebers zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer unterliegt keinem Weisungs- und Direktionsrecht und ist in Bezug auf die Arbeitsausübung frei und nicht in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers eingebunden. Es sind jedoch fachliche Vorgaben des Auftraggebers soweit zu beachten, als dies die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erfordert.
- (3) Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, jeden Auftrag höchstpersönlich auszuführen. Er kann sich hierzu – soweit der jeweilige Auftrag dies gestattet – auch der Hilfe von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen (Hilfspersonen) bedienen, soweit er deren fachliche Qualifikation zur Erfüllung des Vertrags sicherstellt und diesen gleichlautende Ver-



aurum loft

pflichtungen aufgrund dieses Vertrags auferlegt. Sofern sich der Auftragnehmer einer Hilfsperson bedienen will, muss er diese vorab an den Auftraggeber melden und selbstständig entsprechende Nachweise zur Fähigkeit der Hilfspersonen darlegen. Nicht gemeldete Hilfspersonen dürfen keine Veranstaltungen oder Kurse für den Auftraggeber abhalten; eine Zuwiderhandlung stellt einen außerordentlichen Kündigungsgrund für den Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer dar, der für die Abhaltung der Veranstaltung oder des Kurses zuständig gewesen wäre. Der Auftragnehmer hat im Einzelfall das Recht, Aufträge des Auftraggebers ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

- (4) Der Auftragnehmer hat das Recht, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden. Er unterliegt keinerlei Ausschließlichkeitsbindungen und/oder einem Wettbewerbsverbot. Der Auftragnehmer verpflichtet sich allerdings, über alle ihm bekannt gewordenen und bekanntwerdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers Stillschweigen zu bewahren. Hierzu gehören auch schutzwürdige persönliche Verhältnisse von Mitarbeitern und Strukturen des Auftraggebers. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses uneingeschränkt fort.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eigenständig für die Abführung der ihn betreffenden Einkommensteuer sowie ggf. Umsatzsteuer Sorge zu tragen. Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass er im Rahmen von § 2 Nr. 1 SGB VI als selbstständig Tätiger rentenversicherungspflichtig ist, wenn er im Zusammenhang mit seiner selbstständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt.
- (6) Der Auftragnehmer hat bei dieser selbstständigen Tätigkeit allgemeine sportliche Grundsätze einzuhalten und zu beachten. Der Auftragnehmer ist zudem verpflichtet, seine eigene Sporttauglichkeit bzw. die seiner Hilfspersonen sicherzustellen und bei Teilnehmern auf eine solche zu achten und ggf. Hinweise an die Teilnehmer zu erteilen oder diese von den Kursen und Veranstaltungen aus gesundheitlichen Gründen auszuschließen. Sofern keine explizite Mitteilung des Auftragnehmers an den Auftraggeber erfolgt, kann der Auftraggeber davon ausgehen, dass sämtliche Voraussetzungen seitens Auftragnehmer, Hilfspersonen sowie Teilnehmer eingehalten werden.



aurum loft

§ 3 Zeitlicher Rahmen

- (1) Unter Berücksichtigung der Organisationsstruktur des Auftraggebers wird folgender Rahmen für die Übungszeiten vereinbart.

Beide Vertragsparteien gehen für die Tätigkeit von _____ **Übungsstunden pro Woche aus**, wobei eine honorarpflichtige Übungsstunde **75 Minuten** beträgt.

Einvernehmen besteht darüber, dass bei Bedarf eine Erweiterung des vorgesehenen Stundenkontingents möglich und zu vereinbaren ist.

- (2) Der Auftraggeber weist darauf hin, dass er ggf. Räumlichkeiten zur Abhaltung von Kursen oder Veranstaltungen sowie eine Buchungsplattform zur Organisation von Kursen oder Veranstaltungen zur Verfügung stellen kann, übernimmt diesbezüglich jedoch keine Bereitstellungsgarantie oder trägt Ausfallkosten. Bezüglich der Bereitstellung handelt es sich um ein freiwilliges Angebot des Auftraggebers, welches der Auftragnehmer freiwillig nutzen kann. Über die Buchungsplattform können Termine, Teilnehmer und Veranstaltungsorte koordiniert werden.
- (3) Der Auftraggeber weist darauf hin, dass er ggf. Werbemaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit zur Bewerbung der Veranstaltungen und Kurse leisten wird. Art und Umfang dieser Leistungen obliegen dem Auftraggeber und werden von diesem ggf. freiwillig geleistet. Ein diesbezüglicher Anspruch des Auftragnehmers besteht nicht. Dem Auftragnehmer ist es untersagt im Rahmen der Zusammenarbeit andere als solche Veranstaltungen zu bewerben, die dieser in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber durchführt.
- (4) Der Auftragnehmer kann seine Kurs- oder Veranstaltungszeiten unter Berücksichtigung der Organisationsstruktur des Auftraggebers selbstständig und eigenverantwortlich bestimmen.



aurum loft

§ 4 Honorarsätze

- (1) Zu Grunde gelegt wird **pro geleisteter Übungsstunde (75 min)** das folgende Honorar:

Ausbildung RYT200 AYA (oder vergleichbare Ausbildungen)
200 Stunden Yoga Teacher Training **35,00 EUR**

Ausbildung RYT200 AYA (oder vergleichbare Ausbildungen)
mit Zusatzausbildung **37,00 EUR**

Ausbildung RYT500 AYA (oder vergleichbare Ausbildungen)
500 Stunden Yoga Teacher Training **37,00 EUR**

Ausbildung RYT500 AYA (oder vergleichbare Ausbildungen)
500 Stunden Yoga Teacher Training
mit Zertifizierung von Präventionskursen nach § 20 SGB V **40,00 EUR**

- (2) Sofern abweichend eine längere Übungsstunde mit beispielsweise einer Dauer von 90 Minuten abgehalten wird, erhöht sich das Honorar um die entsprechende Mehrzeit; **bei 90 Minuten beträgt das Gesamthonorar (RYT 200 AYA) beispielhaft 42,00 EUR.**

- (3) Beahlt wird nur die Zeit der Übungsstunde; Auf-, Abbau sowie Anfahrts- und Wartezeiten und ggf. anfallende Übernachtungskosten werden nicht vergütet bzw. ersetzt.

- (4) Zusätzlich zum Übungsstundenhonorar erhält der Auftragnehmer eine **Personenpauschale pro Teilnehmer**. Diese beträgt bei einer Übungsstundenzeit von 75 Minuten:

bis zu 7 Teilnehmer **2,00 EUR / Teilnehmer**

8 bis 11 Teilnehmer **2,50 EUR / Teilnehmer**

ab 12 Teilnehmer **3,00 EUR / Teilnehmer**

Bei abweichenden Übungsstundenzeiten werden sich die Parteien über eine abweichende Regelung zur Personenpauschale einigen. Die Personenpauschale wird nur an den Auftragnehmer ausgeschüttet, sofern der Teilnehmer tatsächlich anwesend war und der Auftraggeber zur Organisation des Kurses oder der Veranstaltung die Buchungsplattform des Auftraggebers genutzt hat.



aurum loft

Von dieser Personenpauschale ausgenommen sind folgende Teilnehmer:

- Teilnehmer, die selbst als Trainer oder Angestellte für die aurum loft gmbh tätig sind und kostenfrei an der Stunde teilnehmen
- Mitglieder des Wittelsbacher Golfclub, die bei einer Veranstaltung auf dem Gelände des Wittelsbacher Golfclub teilnehmen
- Teilnehmer mit Freicodes / Gutscheinen
- Teilnehmer, die von Sponsoren Freischaltcodes erhalten haben

- (5) Bei dem genannten Honorar sowie der Personenpauschale handelt es sich um eine Bruttovergütung inklusive gesetzlicher Steuersätze.
- (6) Pro Veranstaltung oder Kurs wird grundsätzlich nur ein Honorar bezahlt, unabhängig davon, ob sich der Auftragnehmer noch weiterer Hilfspersonen bedient. Sondervereinbarungen zur Veranstaltung oder zum Kurs können nach vorheriger Rücksprache zwischen den Parteien getroffen werden.
- (7) Sollte eine Veranstaltung oder ein Kurs entfallen, beispielsweise aufgrund Krankheit, Witterung oder Absage durch eine der Parteien, so ist kein Honorar fällig. Sofern eine Übungsstunde im Verlauf abgebrochen werden muss, erhält der Auftragnehmer das Honorar anteilig und abgerechnet auf geleistete volle 15 Minuten.
- (8) Über die erbrachte Tätigkeit ist dem Auftraggeber eine monatliche Abrechnung vorzulegen. Diese ist an folgende Rechnungs-Adresse zu richten:
aurum loft gmbh, Am Eichet 7, 86633 Neuburg an der Donau
Das jeweilige Honorar ist am Ende des Monats nach Abrechnung fällig.
- (9) Soweit ein Mehrwertsteuerausweis für die Rechnung vorgenommen wird, zahlt der Auftraggeber die gesetzliche Mehrwertsteuer wie beim Honorar vereinbart inklusive. Der Rechnungssteller hat die Rechnung entsprechend zu erstellen. Soweit im Rahmen der Tätigkeit Fahrten/Reisen ausgeführt werden müssen, sind diese Aufwendungen mit dem Honorar abgegolten. Etwaige sonstige Sachkosten für die Erfüllung der Tätigkeit trägt ausschließlich der Auftragnehmer. Sondervereinbarungen können nach vorheriger Absprache zwischen den Parteien getroffen werden.



aurum
loft

§ 5 Organisationspflichten

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass ausschließlich berechnigte und nach dem Leistungsstand geeignete Personen an den Übungsstunden teilnehmen. Der Auftraggeber wird über Inhalt und Leistungsstand regelmäßig oder bei Bedarf informiert.
- (2) Der Auftragnehmer erhält, vor Beginn seiner konkreten Veranstaltung alle relevanten Teilnehmerdaten in schriftlicher Listenform vom Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist verpflichtet die Anwesenheit der Teilnehmer zu erfassen und den Auftraggebern unverzüglich nach der Veranstaltung zukommen zu lassen. Dies gilt auch für Teilnehmer, die zur Probe (Probestunde) an der Veranstaltung teilnehmen. Dem Auftragnehmer ist es aus Versicherungsgründen strengstens untersagt, Personen ohne Anmeldung an jeglicher Art von Veranstaltung oder Kurs teilnehmen zu lassen. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung, insbesondere die Nichtmeldung von Teilnehmern oder das Unterschlagen von Teilnehmergebühren, die ein Teilnehmer unmittelbar an den Auftragnehmer entrichtet, stellen für den Auftraggeber einen außerordentlichen Kündigungsgrund dieser Vereinbarung dar.
- (3) Der Auftragnehmer wird sich vor Beginn seiner jeweiligen Übungsstunde vom ordnungsgemäßen Zustand der Gerätschaften/Anlagen und der Übungsstätte überzeugen. Sofern sich während der Tätigkeit für den Auftraggeber Unfälle ereignen, ist der Auftraggeber hierüber unverzüglich zu informieren. Des Weiteren ist der Auftragnehmer verpflichtet, vor Beginn jeder Veranstaltung gegenüber seinen Teilnehmern darauf hinzuweisen, ob der jeweilige Kurs bzw. die Veranstaltung durch die Krankenkasse zertifiziert ist oder nicht.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass im Rahmen seiner jeweiligen Übungsstunde ein mindestens ausreichender Hygienestandard von ihm, seinen Hilfspersonen und den Teilnehmern eingehalten wird. Des Weiteren ist der Auftragnehmer verpflichtet ggf. bestehende behördliche Anordnungen, wie beispielsweise eine Impfpflicht aller Teilnehmer inklusive ihm selbst, zu kontrollieren und zu gewährleisten. Eine Kontrolle von Nachweisen hat durch den Auftragnehmer vor Beginn jeder Veranstaltung zu erfolgen. Teilnehmern, welche die behördlichen Auflagen nicht erfüllen, ist eine Teilnahme an der Veranstaltung zu untersagen. Hinsichtlich seiner eigenen Nachweise ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet, diese selbstständig beim Auftraggeber vorzulegen und darauf hinzuweisen, sofern die Nachweispflicht nicht erfüllt werden kann. Sollte der Auftragnehmer-



aurum loft

der Nachweispflicht für sich oder seine Teilnehmer nicht nachkommen, so macht er sich ggf. schadenersatzpflichtig und ist dazu verpflichtet, sämtliche daraus resultierende Ordnungs- bzw. Bußgelder oder Strafen zu tragen.

§ 6 Durchführungspflichten

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Veranstaltungen im Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber wie folgt abzuhalten:
- pünktliches Erscheinen am Veranstaltungsort mind. 15 Minuten vor Beginn der Veranstaltung oder des Kurses
 - rechtzeitiges Absagen beim Auftraggeber im Falle einer Verhinderung mind. 10 Stunden vor Beginn der Veranstaltung oder des Kurses
 - freundlicher, fachlicher, kompetenter Umgang mit den Teilnehmern, Sponsoren, etc.
 - rechtzeitige Rücksprache mit dem Auftraggeber, ob eine Veranstaltung oder ein Kurs indoor/outdoor stattfindet
 - sauberes Zurücklassen der ggf. zur Verfügung gestellten Locations, insbesondere Beseitigung von Müll
 - gewissenhafte Kontrolle der angemeldeten Teilnehmer; nicht angemeldete Personen dürfen aus Versicherungsgründen nicht teilnehmen – dies gilt auch für Probestunden
 - Einhaltung der vereinbarten Dauer der Übungsstunde
 - Weitergabe von durch den Auftraggeber zur Verfügung gestelltem Werbematerial an die Teilnehmer
 - sofern möglich unverzügliche Meldung bei der Zentralen Prüfstelle Prävention, damit Kursblöcke von den Krankenkassen anerkannt werden können; dies ist der Fall, wenn der Auftragnehmer über entsprechende anerkannte Zertifikate verfügt
 - Auftragnehmer mit Zertifikat müssen vor jeder Veranstaltung oder jedem Kurs alle Teilnehmer darauf hinweisen, ob die jeweilige Veranstaltung oder der Kurs von den Krankenkassen zertifiziert ist oder nicht
 - das Ausfüllen oder Abstempeln etwaiger Bonushefte muss ordnungsgemäß und richtig durch den Auftragnehmer erfolgen
 - falls von einem Teilnehmer gewünscht, muss der Auftragnehmer diesem eine Teilnahmebestätigung zur Vorlage bei der Krankenkasse ausstellen



aurum loft

- ggf. gesetzliche Hygieneregeln sind durch den Auftragnehmer strikt einzuhalten und zu überprüfen; gleiches gilt für behördliche Anordnungen, wie beispielsweise eine Teilnahme ausschließlich geimpfter/genesener Personen; sollte der Auftragnehmer der Nachweispflicht für sich oder seine Teilnehmer nicht nachkommen, so macht er sich ggf. schadenersatzpflichtig und ist dazu verpflichtet, sämtliche daraus resultierende Ordnungs- bzw. Bußgelder oder Strafen zu tragen
- der Auftragnehmer erkennt die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz und die Hausordnung an und ist verantwortlich für deren Einhaltung; er verpflichtet sich zudem, das strikte Rauchverbot (Brandmeldeanlage) in geschlossenen Räumen sowie die Vermeidung von Lärmbelästigungen und Verschmutzungen jeglicher Art in den Räumlichkeiten und im Außenbereich/Parkplatz bei Veranstaltungen oder Kursen zu beachten, die Teilnehmer aktiv darauf hinzuweisen und eine Einhaltung zu verfolgen

§ 7 Zertifikate

Der Auftragnehmer verfügt über folgende Zertifikate oder Zulassungen:

Der Auftragnehmer versichert mit seiner Unterschrift unter diesen Vertrag, dass er seine Angaben bzgl. seiner fachlichen Ausbildung bzw. dem Vorliegen von Zertifikaten oder Zulassungen wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht hat. Des Weiteren verpflichtet sich der Auftragnehmer den Wegfall von Zertifikaten oder Zulassungen unverzüglich schriftlich beim Auftraggeber anzuzeigen.



aurum loft

§ 8 Zeitraum

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede der Vertragsparteien ist berechtigt, unter Einhaltung einer Frist von **4 Wochen** zum Schluss eines Kalendermonats den Vertrag schriftlich zu kündigen.
- (2) Das Recht zur fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die in Zusammenhang mit Veranstaltungen oder Kursen, deren Nutzung von Räumen und Hilfspersonen oder Teilnehmern entstehen; hierzu zählen auch Schäden an der Einrichtung und Ausstattung eines Veranstaltungs- oder Kursortes; der Auftragnehmer haftet insbesondere für Schäden, die durch unsachgemäßen oder fahrlässigen Umgang mit Einrichtungen und Ausstattungen entstehen. Zudem haftet der Auftragnehmer bei Schlüsselverlust, sofern ein solcher zur Abhaltung einer Veranstaltung oder eines Kurses ausgegeben wurde. Dem Auftragnehmer wird nahegelegt, sich gegen einen Schlüsselverlust zu versichern, da der Verlust den kostenintensiven Austausch einer gesamten Schließanlage für eine Gebäudeeinheit zur Folge haben kann.
- (2) Der Abschluss einer ausreichenden Versicherung durch den Auftragnehmer wird vorausgesetzt (z.B. Haftpflichtversicherung, etc.).
- (3) Der Auftraggeber haftet nicht für vom Auftragnehmer zur Veranstaltung oder zum Kurs eingebrachte Gegenstände, Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände.

§ 10 Vertragsänderungen und Schriftform

Mündliche Abreden wurden nicht getroffen. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind an dieser Stelle verpflichtet, anstatt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.



aurum loft

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Klauseln durch wirksame Regelungen zu ersetzen, welche dem ursprünglichen Regelungszweck möglichst nahekommen.

§ 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die Vertragsparteien ist Neuburg an der Donau. Beide Vertragsparteien erklären, eine schriftliche, gegengezeichnete Ausfertigung dieses Vertrags erhalten zu haben.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel Auftraggeber

Unterschrift/Stempel Auftragnehmer